

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 59/86 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 900 636.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 113 707

Bezeichnung der Erfindung: Knallgasdynamo

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 02 N 11/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 20. April 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : NEISE, L.T.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 83

Kennwort / Keyword / Mot clé: mangelnde Offenbarung

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 59/86 - 3.5.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 20. April 1988

Beschwerdeführer: NEISE, L.T.
Drususstraße 6
D-6472 Altenstadt 1 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 054 des Europäischen Patentamts vom 7. November 1985, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 900 636.0 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
R. Schulte

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer ist Anmelder und Erfinder der europäischen Patentanmeldung Nr. 82 900 636.0 (Veröffentlichungsnr. WO 82/02140 und EP-A 0 113 707).

Die Anmeldung betrifft ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Gewinnung von elektrischer Energie, wobei ein Gemisch von Wasserstoff (oder Wassergas bzw. Faulgas) und Sauerstoff (oder Luft) zur Fusion gebracht wird, und die entstehende Induktion als elektrische Arbeit abgeleitet wird.

- II. Die Anmeldung wurde von der Prüfungsabteilung 054 am 7. November 1985 zurückgewiesen.

Die Prüfungsabteilung hat ihre Zurückweisungsentscheidung damit begründet, daß die Erfindung in den Anmeldungsunterlagen nicht so deutlich und vollständig offenbart ist, daß ein Fachmann sie ausführen kann, wie es im Artikel 83 EPÜ gefordert wird.

- III. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 3. Januar 1986 eine begründete Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag bezahlt.

In seiner Beschwerdebegründung vertrat der Beschwerdeführer im wesentlichen die Auffassung, daß die angefochtene Entscheidung weder sachlich begründet sei, noch die einschlägigen Naturgesetze in Betracht ziehe. Schon der Titel "Knallgasdynamo" weise darauf hin, daß elektrische Energie durch die Umkehrung der Elektrolyse des Wassers gewonnen werde. Die Prüfungsabteilung habe dagegen einen Verbrennungsprozeß unterstellt und die Wirkung der Schwerkraft außer Acht gelassen. Für eine Patent-

anmeldung werde in Bezug auf den Offenbarungsgehalt nicht gefordert, die anzuwendenden Naturgesetze einzubringen und zu interpretieren, weil dies Sache des Fachmanns sei.

- IV. Im Bescheid vom 21. Juli 1987 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß nach Meinung des Berichterstatters die in den Anmeldungsunterlagen offenbarten technischen Angaben nicht ausreichen, um dem Fachmann ein Nachvollziehen der Erfindung zu ermöglichen. Der Fachmann sei nicht in der Lage die entstehende Induktion als elektrische Arbeit abzuleiten. Ferner enthalte die angefochtene Entscheidung auf ihren Seiten 2 und 3 eine ausreichende Begründung.
- V. In seinem Schreiben vom 16. November 1987 führte der Beschwerdeführer im wesentlichen aus, daß die auf Seite 4 der angefochtenen Entscheidung enthaltene "Klarstellung" eine eigenmächtige Abänderung des Anmeldegegenstandes darstelle, die gegen den Satz von der Erhaltung der Energie verstoße. Es gelte nämlich als uneingeschränkt anerkannt: "In demselben Zustand hat derselbe Körper stets denselben Energieinhalt, denn, wenn der Körper nach einer Reihe beliebiger Zustandsänderungen wieder in seinen Anfangszustand zurückgekehrt ist, muß derselbe ebensoviel Energie abgeben als aufgenommen haben." Durch die Umkehrung der Elektrolyse des Wassers wird also elektrische Energie wieder freigesetzt. Er beantragte mündliche Verhandlung.
- VI. In der mündlichen Verhandlung am 20. April 1988 legte der Beschwerdeführer folgende zum Stand der Technik gehörenden Beweismittel vor:
- (1) Vorbemerkungen aus dem Lehrbuch "Technische Thermodynamik" von Zeuner, Leipzig 1905

(2) Seiten 153-156 und 444-446 aus "Lehrbuch der allgemeinen, physikalischen und theoretischen Chemie" von Küster und Thiel, Heidelberg 1925

(3) Seite 494 aus Knauers Lexikon, München 1945

(4) Erste Seite des vierten Kapitels sowie Seiten 125 und 126 aus dem Lehrbuch "Die Elektrizität und ihre Technik" von Beck, Leipzig 1900

(5) Seiten 264 und 265 aus dem Lehrbuch "Physik" von Dorn, Hannover 1957

(6) Seiten 132 und 133 aus Knauers Buch der modernen Chemie, 1971

(7) und (8) Zwei Zeichnerische Darstellungen von Benjamin Franklins Experiment, 1752.

Er trug im wesentlichen vor, daß angesichts (1) bis (6) des oben genannten Standes der Technik der Fachmann erkennen würde, daß bei der vorliegenden Erfindung elektrische Energie durch die Umkehrung der Elektrolyse des Wassers gewonnen werde, und nicht durch eine Verbrennung. (7) und (8) beweisen, daß der Fachmann in der Lage sei, Induktion abzuleiten. Er habe also alle gegen ihm aufgeführten Einwände mittels Literaturstellen widerlegt.

In Antwort auf die Fragen, die die Kammer stellte, erklärte er, daß er in den Anmeldeunterlagen nicht viel offenbart habe, weil der Fachmann ohnehin wissen würde, wie er vorzugehen habe. Die Gestaltung der Reaktionskammer und die Gestaltung und die Stelle des Ableiters seien nicht wichtig. Nach einem mit der Fusion verbundenen Ein- und Ausatmen bleibe der Inhalt der Reaktionskammer elek-

trisch neutral. Die abgeleitete elektrische Arbeit habe die Form einer Wechselspannung.

Er gab zu, daß keine der vorgelegten Literaturstellen die von ihm behauptete Fusionsreaktion offenbare. Ferner sei kein funktionierendes Modell gebaut worden. Messungen werden unternommen, die beweisen würden, daß seine Erfindung funktionieren würde.

VII. Der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheidung vom 7. November 1985 aufzuheben und ein Patent unter Zugrundelegung der folgenden Unterlagen zu erteilen:

Beschreibung: Seiten 1 und 2 der ursprünglich eingereichten Fassung der PCT Anmeldung Nr. WO 82/02140 mit der mit Schreiben vom 8. September 1983 beantragten Änderung auf Seite 2, Zeilen 28 und 29: Das entstandene Wasser (2 mol) ...

Patentansprüche 1 bis 4 der ursprünglich eingereichten Fassung der PCT Anmeldung Nr. WO 82/02140 mit der mit Schreiben vom 7. Oktober 1983 beantragten Streichung des Wortes "elektrische" im Anspruch 1, Zeile 8

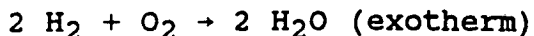
Zeichnung, Blatt 1/1 der ursprünglich eingereichten Fassung der PCT Anmeldung Nr. WO 82/02140.

(Im Hinblick auf Artikel 85 EPÜ sind die beantragten Änderungen der Zusammenfassung nicht zu berücksichtigen).

VIII. Die Patentansprüche haben folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren und Vorrichtung zur Gewinnung von elektrischer Energie, dadurch gekennzeichnet, daß ein Gemisch von Wasserstoff und Sauerstoff mit

$p > 2,3544 \cdot 10^{-2}$ bar in einer druckfesten mobilen oder stationären Dynamomaschine gemäß der chemischen Reaktion



durch Hilfsenergie zur Fusion gebracht wird, das entsprechende Reaktionsprodukt Wasser mengenproportional zum Eintrag der Gase aus der Dynamomaschine entfernt wird und die entstehende Induktion als elektrische Arbeit abgeleitet wird.

2. Verfahren und Vorrichtung nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß statt Wasserstoff - Wassergas oder Faulgas, in an sich bekannter Zusammensetzung verwendet wird.
3. Verfahren und Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 2 dadurch gekennzeichnet, daß an Stelle von Sauerstoff - Luft verwendet wird.
4. Verfahren und Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 3 dadurch gekennzeichnet, daß mehrere Dynamomaschinen zu einer Einheit kombiniert werden und im Wechsel oder zeitlich versetzten Takt arbeiten."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und ist daher zulässig.
2. Artikel 83 EPÜ lautet: Die Erfindung ist in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

3. Die Beschwerdekammer geht davon aus, daß der Fachmann in der Lage ist, ein Gemisch von Wasserstoff (oder Wassergas bzw. Faulgas) und Sauerstoff (oder Luft) mit $p > 2,3544 \cdot 10^{-2}$ bar in einem druckfesten mobilen oder stationären Reaktionsraum gemäß der chemischen Reaktion



durch Hilfsenergie zur Fusion zu bringen, und das entsprechende Reaktionsprodukt Wasser mengenproportional zum Eintrag der Gase aus dem Reaktionsraum zu entfernen, und, falls eine Induktion entstehen würde, die entstehende Induktion als elektrische Arbeit abzuleiten.

Um die Erfindung ausführen zu können, müßte also ein Fachmann in der Lage sein, die Fusionsreaktion so einzuleiten, daß eine Induktion entsteht.

4. Erst während des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer erklärt, daß die Fusionsreaktion eine Umkehrung der Elektrolyse des Wassers sei. Die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen erwähnen eine Umkehrung der Elektrolyse des Wassers nicht.

Die Kammer ist nicht überzeugt, daß der Fachmann aus den Anmeldungsunterlagen ableiten würde, daß anstelle der normalerweise zu erwartenden Explosion, wobei erfahrungsgemäß keine nachweisbare Induktion entsteht, eine Umkehrung der Elektrolyse des Wassers stattfinden soll.

Auch wenn zugunsten des Beschwerdeführers die Beschwerdekammer annimmt, daß der Fachmann die Anmeldungsunterlagen

in dieser Weise verstehen würde, ist die Beschwerdekammer der Meinung, daß der Fachmann nicht ohnehin wissen würde, wie er ausgehend von einem Gemisch von Wasserstoff (oder Wassergas bzw. Faulgas) und Sauerstoff (oder Luft) die gewünschte Umkehrung der Elektrolyse des Wassers verwirklichen könnte.

Diesbezüglich ist den Anmeldungsunterlagen nur eine sehr beschränkte Lehre zu entnehmen. Der Druck p muß über $2,3544 \cdot 10^{-2}$ bar sein (also, zB. normaler Luftdruck). Der Reaktionsraum muß druckfest sein, aber der Ausdruck "Dynamomaschine" gibt keine Einzelheiten seines Aufbaus preis. Die Zeichnung zeigt nur skizzenhaft Zuleitungen für Wasserstoff und Sauerstoff sowie Ableitungen für Wasser und positive Ladungsträger. Außerdem ist aus der Zeichnung eine Vorrichtung zum Zünden des Knallgases erkennbar. Nach Meinung der Beschwerdekammer reichen diese technischen Angaben nicht aus, um einem Fachmann ein Nachvollziehen der Erfindung zu ermöglichen, auch wenn er diese Angaben mittels ihm zumutbarer Versuche ergänzt.

5. Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Prüfungsabteilung die einschlägigen Naturgesetze mißachtet. Jedoch ist es unwesentlich, ob die in der angefochtenen Entscheidung unterstellte Verbrennung richtig ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, daß die Anmeldungsunterlagen die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen könnte.
6. Offenbarungsmängel können nicht behoben werden, weil gemäß Artikel 123(2) EPÜ eine europäische Patentanmeldung nicht in der Weise geändert werden darf, daß ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Deswegen könnten die Ergebnisse der in der mündlichen Verhandlung erwähnten Messungen nichts an dieser Entscheidung ändern.

7. Bei der vorliegenden Sachlage muß die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. van den Berg